Zusatzvereinbarung betreffend Auftragsdatenbearbeitung und Einhaltung des Datenschutzes

vom 24.05.2018

zwischen

Veranstalter:	SV Haslach	(nachfolgend der **Veranstalter**)
Event:	Kinzigtallauf 2018	
Kontaktperson: (Vorname, Name)	Hans-Joachim Schmidt	
Straße:	Postfach 14 19	
PLZ, Ort:	77713 Haslach	
Land:	Detuschland	

Und

Abavent GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer
Manfred Herz
Heisinger Straße 12
D-87437 Kempten

(nachfolgend **Abavent**)

(je eine **Partei**, gemeinsam die **Parteien**)

1. Gegenstand der Zusatzvereinbarung

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung (**Zusatzvereinbarung**) ist die Erhebung, Bearbeitung Nutzung und Bereitstellung von Personendaten durch Abavent für den Veranstalter und die Regelung weiterer Aspekte des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen (die **Veranstaltungen**), welche Abavent oder durch Abavent bauftragte Subunternehmer für den Veranstalter in dessen Auftrag und nach dessen Weisung betreut.

Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Abavent oder durch beauftragte Unterauftragsverarbeiter (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Veranstalters verarbeiten.

Unter Personendaten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) alle Angaben verstanden, die sich auf individuelle Athleten beziehen oder beziehen lassen (**Personendaten**).

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil der bestehenden und künftigen Vereinbarungen der Parteien über die Durchführung der oben benannten Sportveranstaltungen des Veranstalters (die **Veranstaltungen**), für welche Abavent die Zeitmessung und/oder die Verwaltung der Anmeldungen durchführt (**Veranstaltungsvereinbarung**) oder andere Dienstleistungen anbietet. Sie geht den anderen Teilen der Veranstaltungsvereinbarungen vor, soweit diese nicht ausdrücklich Vorrang vor dieser Zusatzvereinbarung beanspruchen.

2. Beschreibung des Auftrags

2.1 Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

Der Veranstalter ist mit Bezug auf die für seine Veranstaltungen bearbeiteten Daten die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO.

Der Veranstalter beauftragt mit der Veranstaltungsvereinbarung Abavent mit der Bearbeitung dieser Daten für ihn, so namentlich mit der Verwaltung der Anmeldungen der Athleten, der Durchführung der Zeitmessung und Publikation der Ergebnisse öffentlich im Internet.

Von der Verarbeitung betroffen sind alle Personen, die sich zur oben benannten Sportveranstaltung anmelden oder namentlich gemeldet werden.

Der Gegenstand der Auftragsbearbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Veranstaltungsvereinbarungen und der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Abavent (abrufbar unter: www.abavent.de/infos/datenschutz.htm).

Im Allgemeinen bietet Abavent folgenden Service und übernimmt folgende Verarbeitungen:

- Online-Registrierung inklusive Inkasso und Datenmanagement über das Abavent-Meldeportal
- Meldestatistiken (Alter, Geschlecht, regionale Verteilung, Meldeverlauf)
- Bereitstellung und Vorbereitung der Transponder
- LIVE-Anzeige der Ergebnisdaten im Internet
- Speaker-Info-System
- Zeitmessung und Ergebnisdienst samt Veröffentlichung im Internet
- Verlinkung zu externen Foto- und Videodiensten

Dazu erhält Abavent insbesondere Zugriff auf folgende personenbezogene Daten:

Pflichtdaten

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- E-Mail Adresse
- Nationalität
- Bankdaten

Freiwillige Datenangabe für die Nutzung von Zusatzleistungen

- Vereinszugehörigkeit
- Kleidergröße
- Teilnahme im Vorjahr
- Handynummer

Die Verarbeitung der erhobenen Daten dient folgendem Zweck: Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung des Veranstalters.

Abavent erbringt bezogen auf die in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Daten die ebenso dort vereinbarten Leistungen. Insbesondere werden die Daten wie folgt benutzt: Name/ Vorname, Anschrift und E-Mail Adresse für die Registrierung und das Versenden der Teilnahmebestätigung; Kontodaten zum Abbuchen der Startgebühr; Handynummer zum Versenden einer Finisher-SMS; Vorname, Name, Geschlecht, Alter, Verein für die Erstellung von Start- und Ergebnislisten sowie zur Bereitstellung des Services „Urkunde selbst ausdrucken“.

Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist nur insoweit zulässig, soweit es erforderlich ist und zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten dient und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat.

2.2 Standorte der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union.

Die Personenbezogenen Daten werden von Abavent verarbeitet und sodann im Rechenzentrum der Firma Hetzner Online GmbH, Industierstraße 25, 91710 Gunzenhausen gespeichert.

Zur Durchführung der Zeitmessung werden die Daten sodann wieder in ein lokales Softwaresystem von Abavent eingespielt.

Im Anschluss werden die Daten in Form der Ergebnispublizierung erneut im Rechenzentrum der Hetzner Online GmbH gespeichert. Abavent behält Kopien der Daten und speichert diese am Bürostandort von Abavent GmbH, Heisinger Straße 12 in 87437 Kempten.

Die erstellen Starterlisten, LIVE-Ergebnissedaten sowie die Ergebnislisten werden im Internet auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht, so dass von allen Standorten mit Internetanbindung auf diese Daten zugegriffen werden kann.

Sollte künftig die die Datenverarbeitung auch außerhalb der Europäischen Union erfolgen, ergibt sich das erforderliche angemessene Datenschutzniveau aus europäischen Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO und/ oder einer verbindlichen internen Datenschutzvorschrift gemäß Art. 47 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 lit. b DSGVO.

Soweit Abavent Daten an einen Veranstalter mit Sitz in ein Land ohne angemessenen Datenschutz im Sinne der DSGVO übermittelt, vereinbaren die Parteien ferner die Geltung der "Standard contractual clauses for the transfer of personal data from the Community to third countries (controller to controller transfers) SET II" gemäss der Entscheidung 2004|915|EC (C(2004)5721) der Europäischen Kommission (ohne die optionale kommerzielle Klausel), wobei Abavent der "data exporter" ist, der Veranstalter der "data importer" und Option 2.(h).(iii) gewählt wird. Annex B gilt als so vereinbart, dass als Bearbeitungszweck festhält, dass der Veranstalter diese Daten entsprechend der aktuellen Datenschutzerklärung von Abavent bearbeiten darf.

3. Rechte und Pflichten von Abavent

Soweit Abavent Personendaten für den Veranstalter bearbeitet (Auftragsbearbeitung), verpflichtet sich Abavent wie folgt (**Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung**):

(a) Abavent wird Personendaten von Athleten (und etwaigen weiteren betroffenen Personen wie Notfallkontakte und Empfänger von SMS) nur auf dokumentierte Weisung des Veranstalters bearbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung der Personendaten in ein anderes Land oder an eine internationale Organisation, sofern das auf Abavent anwendbare Recht ihn nicht zu anderem verpflichtet (in einem solchen Fall wird Abavent dem Veranstalter dies vorgängig mitteilen, es sei denn, dies sei Abavent aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt).

Außerhalb von Weisungen darf Abavent die ihm zur Verarbeitung überlassenen Daten weder für eigenen Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden.

Die personenbezogenen Daten werden von Abanvent an dritte Personen nur dann weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist, oder der Teilnehmer zuvor eingewilligt hat oder Abavent auf Grund gesetzlicher Vorschriften dazu berechtigt oder verpflichtet sind (z.B. Herausgabe an Behörden der Strafverfolgung).

Abavent hat nach Weisung des Verantwortlichen die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Die Weisung bedarf der Textform.F

Als verbindliche Weisungen des Veranstalters gelten kumulativ und abschliessend:

(i) Die für alle Abavent-Kunden gültigen Prozesse gemäss jeweils aktueller Praxis und Dokumentation (soweit bestehend),

(ii) die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von Abavent (inklusive den darin enthaltenen Angaben zu der Datenbearbeitung im Namen der Veranstalter),

(iii) die auf die jeweilige Veranstaltung anwendbare Zusatzvereinbarung,

(iv) die im Rahmen von (i)-(iii) möglichen und gewünschten Bearbeitungen bzw. Systemeinstellungen.

Will er diese ändern, hat er dies mit Abavent zu vereinbaren. Ist Abavent dazu nicht bereit oder in der Lage und zwingt das anwendbare Recht den Veranstalter jedoch zu dieser Änderung, so hat er das Recht, die betreffende Veranstaltungsvereinbarung unter Abgeltung der bisher erbrachten Leistungen ohne Einhaltung einer Frist und ohne Strafzahlung oder Schadenersatz zu kündigen. In jedem Fall hat der Veranstalter alle Kosten und sonstigen Folgen im Zusammenhang mit der Änderung seiner Weisungen zu tragen bzw. zu verantworten.

(b) Abavent darf die Personendaten grundsätzlich in jedem Land weltweit bearbeiten. Eine Bearbeitung außerhalb der EU/EWR bedarf jedoch der Zustimmung des Veranstalters, es sei denn, die Veranstaltung an sich erfordert bereits eine Datenbearbeitung im Nicht-EU-Ausland (z.B. Veranstaltung findet in der Schweiz statt). Die Zustimmung des Veranstalters gilt als erteilt, soweit der Veranstalter nach angemessener Vorankündigung von mindestens 30 Tagen durch Abavent (namentlich durch Mitteilung per E-Mail) nicht binnen 15 Tagen widerspricht. Soweit die Personendaten sodann in ein Land außerhalb der EU oder EWR übermittelt werden, und soweit keine Einwilligung der betroffenen Personen oder ein anderer Ausnahmefall gemäß DSGVO oder dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht vorliegt, wird Abavent durch den Einsatz von anerkannten vertraglichen Garantien (wie namentlich der EU-Musterklauseln für eine grenzüberschreitende Datenbekanntgabe) für einen angemessenen Datenschutz sorgen. Die Länder, in welche Abavent Personendaten übermittelt, gehen aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Abavent hervor.

(c) Abavent gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Personendaten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

(d) Abavent trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Sicherung der Personendaten vor Missbrauch und Verlust. Diese schliessen namentlich die Anforderungen nach Art. 32 der DSGVO ein.

Die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dem im vorgenannten Zweck in dem als **Anlage 1** beigefügten Datensicherheitskonzept aufgeführt und sind Teil dieser Vereinbarung.

Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat Abavent unverzüglich umzusetzen. Über Änderungen ist der Veranstalter zu informieren. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien vorab zu vereinbaren.

(e) Abavent verpflichtet sich, die Datenbearbeitung nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an weitere Auftragsbearbeiter (**Subunternehmer**) zu delegieren. Die Zustimmung gilt als erteilt für alle in der Datenschutzerklärung von Abavent aufgeführten Auftragsbearbeiter von Abavent, und für weitere Auftragsbearbeiter, soweit ihnen der Veranstalter nach angemessener Vorankündigung von mindestens 30 Tagen (namentlich durch Mitteilung per E-Mail) nicht binnen 15 Tagen widerspricht.

Widerspricht er, endet die davon betroffene Veranstaltungsvereinbarung ohne Strafzahlung oder Schadenersatz ohne weiteres auf das Datum, an welchem der neue Unterauftragsbearbeiter seine Tätigkeit mit Bezug auf Personendaten des Veranstalters aufnimmt, soweit Abavent an der Änderung festhält. Die bisher erbrachten Leistungen sind in diesem Fall abzugelten.

Soweit Abavent die Datenbearbeitung delegiert, auferlegt Abavent dem Unterauftragsbearbeiter soweit anwendbar mindestens dieselben Pflichten, die auch ihr als Auftragsbearbeiterin mit dieser Zusatzvereinbarung auferlegt wurden und sorgt insbesondere für eine hinreichende Datensicherheit. Abavent bleibt für das Verhalten des Unterauftragsbearbeiters verantwortlich wie für ihr eigenes.

Abavent teilt dem Veranstalter mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.

Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür Abavent gegenüber dem Veranstalter.

Sollten bereits Subunternehmer beschäftigt werden, so sind diese schriftlich mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt zu benennen. Die Mitteilung wird sodann als **Anlage 2** Teil des Vertrages.

(f) Abavent verpflichtet sich, dem Veranstalter

(i) jede tatsächliche oder wahrscheinliche Verletzung (einschliesslich einer Verletzung dieser Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung und anderer Verletzungen des Schutzes von Personendaten gemäss DSGVO) zusammen mit sämtlichen Informationen gemäss Art. 33 Abs. 3 DSGVO die Abavent vorliegen,

(ii) jede tatsächliche oder bevorstehende Beeinträchtigung bzw. jeden tatsächlichen oder bevorstehenden Mangel von Datenschutz bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung und

(iii) jede Aufforderung zur Gewährung und jede Gewährung von Zugriff auf Personendaten durch Behörden und sonstige Dritte (unter Vorbehalt gesetzlicher Verbote und wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses) ohne unzulässige Verzögerung mittzuteilen, um dem Veranstalter die Meldung des Vorfalls binnen 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.

(g) Soweit vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht, unterstützt Abavent den Veranstalter bei der Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschliesslich der Einhaltung der Verpflichtung

(i) zur Beantwortung von Anfragen der betroffenen Personen, namentlich wenn diese ihnen gemäss anwendbarem Datenschutzrecht, einschliesslich des Kapitels III der DSGVO, zustehende Rechte ausüben, und

(ii) gemäss Art. 32 bis 36 DSGVO und vergleichbaren Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts, jeweils unter Berücksichtigung der Natur der Datenbearbeitung und die Abavent verfügbaren Information.

Ohne gegenteilige Anweisung ist Abavent vom Veranstalter hiermit ermächtigt, sämtliche Anfragen von Athleten und anderen betroffenen Personen, deren Personendaten für den Veranstalter bearbeitet, nach Treu und Glauben und entsprechend ihren Standards und Prozessen zu beantworten. Dies umfasst üblicherweise die Gewährung des Auskunftsrechts, die Vornahme von Korrekturen an den Datenbeständen, Sperrung und Löschungen und Beantwortung anderer Fragen im Zusammenhang mit den Abavent übertragenen Datenbearbeitungen.

Abavent kann den betroffenen Personen über die eigene Online-Plattform einen Zugang zu den Daten und Einwilligungen auch der Veranstalter ermöglichen und die dazu nötigen Daten in ihre eigenen Systeme übernehmen. Ferner informiert Abavent betroffene Personen im Rahmen ihrer öffentlichen Datenschutzerklärung auch über die Datenbearbeitungen, welche die Veranstalter an Abavent delegieren.

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an Abavent zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, wird Abavent unverzüglich den Veranstalter über dieses Ersuchen informieren.

(h) Abavent verpflichtet sich, dem Veranstalter alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten gemäss der Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschliesslich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem

anderen, von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Der Veranstalter wird für sämtliche Aufwände, Kosten und Auslagen von Abavent im Zusammenhang mit solchen Informationen und Überprüfungen aufkommen und verpflichtet sich, diese so durchzuführen, dass der Betrieb von Abavent nicht gestört und Drittrechte nicht verletzt werden. Alle Personen haben vorgängig eine entsprechende Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen. Der Veranstalter ist damit einverstanden, auf Vor-Ort-Prüfungen zu verzichten, wenn Abavent selbst Prüfberichte durch anerkannte Prüfer vorlegen kann, welche die Einhaltung der Pflichten nachweisen.

(i) Abavent wird nach Abschluss der Erbringung der Bearbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten bis zu 10 Jahre archivieren und teilweise personenbezogene Daten in Form von Ergebnislisten öffentlich im Internet bereitstellen soweit keine anderslautende Weisung durch den Veranstalter erteilt wird. Nach spätestens 10 Jahre erfolgt die endgültige Löschung, sofern nachdem für Abavent anwendbaren Rechts keine weiterreichende Verpflichtung zur Speicherung dieser Daten besteht.

(j) Der Veranstalter kann jedoch jederzeit die Löschung der vertragsgegenständlichen Daten anweisen. Unabhängig hiervon ist Abavent verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Veranstalters die Daten in einem allgemein lesbaren Format herauszugeben. Im Fall der Löschung muss die Rekonstruktion der Daten ausgeschlossen sein. Abavent wird die vollständige Rückgabe und Löschung der Daten, Vervielfältigungen, Speichermedien nachweisen und in Textform bestätigen. Sofern Abavent aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften die Löschung bestimmter vertragsgegenständlicher Daten, bzw. Datenkategorien, nicht vornehmen darf, muss dies dem Veranstalter mitgeteilt werden.

Im Rahmen der „Online Anmeldung“ tritt Abavent selbst als verantwortliche Stelle auf. Erfolgt die Anmeldung eines Athleten für eine Veranstaltung des Veranstalters über die Website von Abavent, d.h. die „Online-Anmeldung“, so wickelt Abavent die Anmeldung, einschliesslich Inkasso der Anmeldegebühren, in eigener Verantwortung ab. Das gilt auch dann, wenn die Abavent Online-Anmeldung in die Website des Veranstalters integriert worden ist. Abavent wird in diesem Zusammenhang alle Angaben zum Athleten gemäss den Vorgaben der betreffenden Veranstaltungen erheben und in der von Abavent für den Veranstalter betriebenen Datenbank abspeichern (und diese damit an Abavent als Auftragsbearbeiter übergeben). Anspruch auf Inkassodaten oder weitere Daten hat der Veranstalter nicht.

Ferner ist Abavent vom Veranstalter ermächtigt, mit Eingang der Teilnahmegebühr mit dem Athleten im Namen des Veranstalters den Vertrag über die Teilnahme an dessen Veranstaltung abzuschliessen und ihm seine Anmeldung zu bestätigen. Für den Vertragsinhalt verweist Abavent auf die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (dieser ist verantwortlich dafür, dass diese an einer festen Adresse im Internet ständig abrufbar, in zumutbarer Weise zugänglich sind, dem geltenden Recht entsprechend und durchsetzbar sind) und kann den Vertrag des Veranstalters um eigene Standardformulierungen ergänzen.

4. Rechte und Pflichten der Veranstalter

Der Veranstalter ist in Bezug auf die Personendaten, die Abavent in seinem Auftrag bearbeitet, für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des anwendbaren Rechts, insbesondere der DSGVO verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich bezüglich der Personendaten insbesondere:

(a) Personendaten von Athleten nur mit und im Rahmen deren gültigen Einwilligung an Dritte (wie namentlich Sponsoren) weiter zu geben und sicherzustellen, dass diese Dritten diese Daten nur im

Rahmen der Einwilligung und auch sonst datenschutzkonform bearbeiten; Abavent teilt dem Veranstalter mit, wozu die Athleten im Verkehr mit Abavent zugestimmt haben, und wenn sie eine Einwilligung gegenüber Abavent widerrufen, welche Einwilligung dies betrifft. Diese Einwilligung bzw. Widerrufung ist dann umgehend auch seitens Veranstalter zu beachten.

(b) Personendaten ausschliesslich gemäß der jeweils gültigen Datenschutzerklärung von Abavent, den weiteren, den betroffenen Personen von Abavent kommunizierten Angaben und im Rahmen der Einwilligungen zu bearbeiten. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit Abavent zu halten. Sind weitergehende oder andere Bearbeitungen gewünscht, hat der Veranstalter bei Abavent rechtzeitig eine Anpassung der Datenschutzerklärung zu beantragen.

(c) Soweit Anmeldungen zu Veranstaltungen nicht über Abavent erfolgen, ist es Sache des Veranstalters sicherzustellen, dass

(i) die Abavent gelieferten Angaben zu den Athleten korrekt und vollständig sind (einschliesslich Angaben über Opt-ins und Opt-outs),

(ii) die Athleten und die allenfalls weiteren betroffenen Personen über die Bearbeitung ihrer Daten durch den Veranstalter und Abavent korrekt und vollständig informiert wurden (insbesondere über den Inhalt der Datenschutzerklärung von Abavent (abrufbar unter: www.abavent.de/infos/datenschutz.htm) und

(iii) die Athleten mit der Anmeldung in ihrem Namen und damit der Bearbeitung ihrer Personendaten durch den Veranstalter und durch Abavent (und im Falle von Kindern unter 16 Jahren, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ebenfalls) einverstanden sind.

Erfolgt die Anmeldung nicht beim Veranstalter direkt sondern über Dritte (z.B. Sportvereine, Schulen, etc.), so überträgt der Veranstalter die Pflichten dieses Absatzes (c) diesen Dritten und überprüft deren Einhaltung stichprobenweise und bei Verdacht. Für diese Dritte ist der Veranstalter verantwortlich wie für sich selbst. Abavent behält sich vor, Überprüfungen ebenfalls vorzunehmen und Anmeldungen abzuweisen, die die genannten Anforderungen nach Einschätzung von Abavent nicht erfüllen. Abavent kann im Sinne der Einhaltung des anwendbaren Rechts, insbesondere der DSGVO ebenfalls Vorgaben machen bezüglich der Inhalte und Formulierung der Verträge mit den Athleten, soweit ihre eigenen Dienstleistungen davon betroffen sind. Die Veranstalter sprechen sich mit Abavent diesbezüglich ab.

(d) Abavent bei der Behandlung von Anfragen und Begehren von betroffenen Personen vollumfänglich und auf erste Aufforderung zu unterstützen, und solche Anfragen und Begehren, wenn sie direkt an den Veranstalter gelangen, ebenfalls vollumfänglich, rasch und korrekt zu beantworten und Abavent umgehend zu informieren, falls die Anfrage oder das Begehren die Bearbeitung durch Abavent tangiert, insbesondere wenn die Anfrage oder das Begehren Schritte auch seitens Abavent erforderlich macht.

(e) Sämtliche weiteren Voraussetzungen zu schaffen, damit der Veranstalter und Abavent die Personendaten rechtmässig und unter Einhaltung des anwendbaren Rechts, insbesondere der DSGVO, bearbeiten darf, so namentlich bei den zuständigen Behörden alle nötigen (An-)Meldungen vorzunehmen und Genehmigungen einzuholen, erforderliche Datenschutzfolgeabschätzungen durchzuführen, erforderliche Datenschutzverantwortlichen zu bestellen, Weisungen zu erlassen und Massnahmen zum Schutz der Personendaten zu erlassen.

(f) Nichts zu unternehmen oder zu unterlassen, was in der Öffentlichkeit oder bei den betroffenen Personen den Eindruck erwecken könnte, dass Abavent den Datenschutz nicht einhält, wie etwa die zweckwidrige Verwendung der von Abavent bearbeiteten Daten oder deren Speicherung ohne angemessene Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

(g) In etwaigen Untersuchungen oder Verfahren gegen Abavent mit Bezug auf deren Bearbeitung von Daten des Veranstalters vollumfänglich mitzuwirken und Abavent oder einem von ihr beauftragten Prüfer zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Ziff. 4 zu überprüfen, und bei einer solchen Überprüfung mitzuwirken.

Der Veranstalter kann jederzeit eine Kopie der für ihn bearbeiteten Personendaten heraus verlangen. Soweit nicht ausdrücklich gewünscht oder vereinbart, wird Abavent jedoch keine Daten von Kindern (unter 16 Jahren) herausgeben. Für die datenschutzkonforme Bearbeitung der herausgegebenen Daten, einschliesslich deren sichere Aufbewahrung, ist der Veranstalter verantwortlich.

5. Kostenübernahmevereinbarung

Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder verlangt ein Teilnehmer die Löschung oder Sperrung seiner Daten, sind die dadurch begründeten Kosten vom Veranstalter zu tragen.

Dies umfasst insbesondere die Kosten, die durch die Herausgabe oder Löschung von Daten auf Anweisung des Veranstalters verursacht werden sowie die Kosten die nach Abschluss der Erbringung der Bearbeitungs- und Bereitstellungsleistungen für die Löschung bei Abavent entstehen.

Auf Verlangen des Veranstalters hat Abavent die entstandenen Kosten dem Grunde und der Höhe nach darzulegen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, den Anfall geringerer Kosten nachzuweisen.

Weitere Verpflichtungen zur Kostenübernahme bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Haftungsverteilung

Der Veranstalter wird Abavent gegen jegliche Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung seiner Pflichten und Obliegenheiten gemäss dieser Zusatzvereinbarung oder sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Eine solche Schadloshaltung soll insbesondere alle Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen umfassen, welche Abavent aufgrund einer solchen Verletzung durch den Veranstalter entstehen. Dies umfasst auch Verletzungen durch Dritte, für welche der Veranstalter verantwortlich ist.

Ebenson haftet Abavent gegenüber dem Veranstalter für Verstöße gegen die Regelungen dieser Vereinbarung und für Verstöße gegen anwendbare Datenschutzvorschriften, die auf das Verschulden von Abavent bzw. auf die mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die eingesetzten Subdienstleister zurückzuführen sind.

Abavent trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Veranstalter erteilten Weisung entstanden ist.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

Kommt es zu wesentlichen Verletzungen, oder drohen solche und verschafft der Veranstalter nicht fristgerecht Abhilfe, so stellt dies einen wichtigen Grund dar, der Abavent die fristlose Kündigung der betreffenden Veranstaltungsvereinbarungen erlaubt.

Gleichsam kann der Veranstalter diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß von Abavent gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, Abavent eine rechtmäßige Weisung des Verantwortliches nicht ausführen kann oder will oder Kontrollrechte des Veranstalter vertragswidrig verweigert.

Bei unerheblichen Verstößen setzt der Veranstalter Abavent eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Veranstalter zur außerordentlichen Kündigung.

8. Weitere Bestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen zu dieser Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind in einem gesonderten Schriftstück festzuhalten. Abavent kann jedoch Änderungen an dieser Zusatzvereinbarung, die für mehrere Veranstalter gelten, auch auf dem Weg der einseitigen Mitteilungen durchführen. In diesem Fall gelten die Änderungen als vom Veranstalter genehmigt, wenn er der neuen Fassung der Zusatzvereinbarung nicht binnen 30 Tagen widerspricht.

Widerspricht er, steht Abavent ein ausserordentliches Kündigungsrecht der betroffenen Veranstaltungsvereinbarungen auf das Datum des geplanten Inkrafttretens der geänderten Zusatzvereinbarung zu. Davon unberührt sind Anpassungen der Datenschutzerklärung und der Dokumentation der Prozesse von Abavent bzw. der Prozesse, auf welche in dieser Zusatzvereinbarung verwiesen wird. Solche Anpassungen kann Abavent, soweit sachgemäss, jederzeit einseitig vornehmen und teilt diese Änderungen und das Datum des Wirksamwerdens dieser Änderungen dem Veranstalter mit.

Die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung gelten auch nach Beendigung der betreffenden bestehenden Veranstaltungsvereinbarungen weiter, sofern und soweit Abavent noch über Personendaten verfügt, die sie für den Veranstalter bearbeitet bzw. bearbeitet hat.

Abavent wird nach Abschluss der Erbringung der Bearbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Weisung des Veranstalters bis zu 10 Jahre archivieren und teilweise personenbezogene Daten in Form von Ergebnislisten öffentlich im Internet bereitstellen und sodann löschen oder sofort vernichten bzw. an den Veranstalter übergeben.

Ebenfalls zu löschen sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Abavent ist verpflichtet, die Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

Im Falle von Unklarheiten bezüglich der Auslegung dieser Zusatzvereinbarung ist besonders zu berücksichtigen, dass sie der Einhaltung der DSGVO dient.

Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei jeder interessierten Person und Behörde offengelegt werden.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung:

Anlage 1: Datensicherheitskonzept

Anlage 2: Subunternehmer

Ort, Datum_____

Der Veranstalter

_____

Vorname, Name
Funktion:

Ort, Datum: Kempten, 20. Juli 2018
Abavent

_____ _____

Manfred Herz
CEO

Julia Doser
CFO